



Satzung

§ 1

Name , Sitz und Zweck

Ziffer 1

Der Verband führt den Namen: „ Regionalverband Düren e.V." im Bund Deutscher Karneval e.V. Er wurde am 17. Oktober 1957 gegründet.

Ziffer 2

Sitz des Vereins ist Düren. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen.

Ziffer 3

Zweck des Verbandes ist der Zusammenschluss und die Betreuung aller in der Stadt Düren, der Kreise Düren und Euskirchen ansässigen Karnevalsgesellschaften und Vereine.

Ziffer 4

Aufgaben des Verbandes sind:

- a) Pflege des Karnevals auf traditions- und landschaftlich gebundener Grundlage.
- b) Beratende und helfende Funktionen gegenüber Gesellschaften und Vereinen, Förderung des Karnevalsbrauchtums, und die Unterstützung der Gesellschaften und Vereine in ihren diesbezüglichen Anliegen.
- c) Das Gesamtinteresse der angeschlossenen Gesellschaften und Vereine gegenüber Behörden, Gemeinden in allen Bereichen zu vertreten.
- d) Durchführung von Arbeitstagungen, mit dem Zweck der Kontaktpflege, der Bekämpfung von Auswüchsen innerhalb der fastnachtlichen Brauchtumspflege, und Bestrebungen kommerzieller Ausnutzung.
- e) Vertretung der Gesamtinteressen der Gesellschaften und Vereine beim Bund Deutscher Karneval (BDK) mit Sitz in Köln sowie Aufnahme und Pflege von Kontakten mit anderen karnevalistischen Verbänden, Gesellschaften und Organisationen.
- f) Förderung der Jugendpflege.

Ziffer 5

Der Verband betreibt keine gewerblichen oder Erwerbszwecke und dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecke.

Ziffer 6

Der Zweck des Verbandes kann nur dahingehend geändert werden, dass der nachfolgend durch die Mitgliederversammlung beschlossene Zweck ebenfalls die Voraussetzung des § 59 AO (oder eine Nachfolgeregelung) erfüllt.

§ 2

Mitglieder

1. Aktive Mitglieder:

das sind die in der Stadt Düren und den Kreisen Düren und Euskirchen bestehenden Karnevalsvereine und Karnevalsgesellschaften.

2. Ehrenmitglieder:

das sind Personen, die sich um die Pflege des Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium der jährlichen Hauptversammlung vorgeschlagen und mit Mehrheit ernannt. Mitglieder des Präsidiums, des Jugendausschusses, des Beirates oder eines anderen Gremiums können während der Zugehörigkeit in solch einem Gremium des RVD nicht zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Anträge um Aufnahme in den Regionalverband sind schriftlich beim Präsidium einzureichen, welches über die Aufnahme entscheidet.

§ 3

Rechte der Mitglieder

1. Den Mitgliedern steht das Recht der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes zu. Sie können die in § 6 festgelegten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vorbringen.
2. Ehrenmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4

Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Verbandes zu fördern, sowie die eigene Satzung mit der des Verbandes in Einklang zu bringen.
2. Die Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden von der Jahreshauptversamm-

lung festgesetzt. Die Mitglieder sind jeweils verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu Beginn eines Geschäftsjahres zu zahlen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch erklärten Austritt, der nur am Ende eines Geschäftsjahres erfolgen kann.

b) infolge Auflösung oder Aufhebung

c) durch Ausschluss, der nur vom Präsidium beschlossen werden kann, Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen die Satzung oder die satzungsgemäßen Beschlüsse,

2. durch Unterlagen bewiesenes, das Ansehen des Brauchtums und des Verbandes schädigendes Verhalten.

3. Nichterfüllung der Beitragspflicht nach vorausgegangener zweimaliger Mahnung, und wenn der Beitrag für mindestens ein Jahr nicht gezahlt worden ist.

4. Gegen den Ausschluss durch das Präsidium besteht das Recht des Einspruches innerhalb von acht Wochen an die Hauptversammlung, deren Entscheidung endgültig ist.

§ 5

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind:

a) die Hauptversammlung

b) das Präsidium

§ 6

Die Hauptversammlung

Ziffer 1

Die Hauptversammlung besteht aus den in § 2 Ziffer 1 genannten Vertretern der Gesellschaften und Vereine. Jede Gesellschaft oder Verein hat eine Stimme. Das Präsidium hat bei Abstimmungen ebenfalls eine Stimme. Stimmberechtigt für das Präsidium ist der Versammlungsleiter.

Ziffer 2

Die Hauptversammlung ist oberstes Organ des Verbandes und findet jährlich statt. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich.

Ziffer 3

Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) den Jahresbericht des Präsidenten,
- b) den Bericht des Schatzmeisters,
den Prüfungsbericht der Kassenprüfer,
- c) den Bericht des Jugendvorstandes,
- d) die Entlastung des Schatzmeisters und des Präsidiums
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Wahl des Präsidiums und des Beirates,
- g) die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem Präsidium noch dem Beirat angehören dürfen, sowie zwei Ersatzkassenprüfer
- h) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages
- i) Einsprüche gegen den vom Präsidium beschlossenen Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 4 Ziffer 4,
- j) Anträge.

Ziffer 4

- a) Die Hauptversammlung ist vom Präsidenten mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich an die Mitglieder zu ergehen.
- b) Anträge an die Hauptversammlung sind mindestens acht Tage vor der Versammlung dem Präsidium einzureichen.

Über Anträge, die später als acht Tage vor der Versammlung eingehen und über Anträge die während der Versammlung gestellt werden, kann über deren Zulassung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Dies gilt nicht bei Anträgen zur Satzungsänderungen, Auflösung und Zweckänderung.

c)

Ziffer 5

Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit, sowie die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt. Das gleiche gilt für alle Abstimmungen in Versammlungen, Präsidium und den Ausschüssen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Alle Beschlüsse bedürfen der Niederschrift im Versammlungsprotokoll, das vom Präsi-

dentem und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

Ziffer 6

Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung oder Zweckänderung des Verbandes bedürfen grundsätzlich einer Zweidrittelmehrheit.

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Verbandes es erfordert, oder wenn mindestens Eindrittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen eine Einberufung verlangen. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen kann die Einladungsfrist auf acht Tage verkürzt werden.

§ 7

Das Präsidium

Ziffer 1

Das Präsidium besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Präsidium, dem angehören:

der Präsident/in,
fünf Vizepräsidenten/innen,
der Schatzmeister/in
der Geschäftsführer/in,
der Schriftführer/in.

b) dem Beirat, dem angehören:

1. der jeweilige Präsident des „Festkomitee Dürener Karneval“ als geborenes Mitglied des Beirates. Im Falle der persönlichen Verhinderung des Festkomiteepräsidenten kann dieser durch einen Vizepräsidenten vertreten werden. Der jeweilige Vertreter hat bei den Abstimmungen gleiches Stimmrecht.
2. bis zu sechzehn Vertreter der angeschlossenen Vereine.
3. der Jugendvorsitzende
4. der zweite Schriftführer
5. der Archivar als jeweiliger Leiter des „Kulturhistorischen Karnevalsmuseums“ des RVD
6. der Vorsitzende des Literarischen Komitees
7. der Beirat kann im Bedarfsfall entsprechend erweitert oder ergänzt werden.

Ziffer 2

Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums und des Beirates werden von der Hauptversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Ihre Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung. Eine Wahl per Akklamation ist zugelassen, wenn die Hauptversammlung hierzu ihre Zustimmung mit einfacher Mehrheit gibt.

Ziffer 3

Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Wahlzeit aus, ist in der nächsten Ver-

sammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Zwischenzeitlich wird der Geschäftsbe-
reich nach der Weisung des Präsidenten, im Falle dessen Verhinderung oder Aus-
scheidens, nach Weisung des geschäftsführenden Präsidiums von einem anderen Prä-
sidiumsmitglied vorgenommen.

Ziffer 4

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der Präsident und die fünf Vizepräsidenten, wobei
entweder der Präsident gemeinschaftlich mit einem der fünf Vizepräsidenten, oder im
Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Präsidenten, die fünf Vizepräsi-
denten gemeinschaftlich den Verband vertreten.

Ziffer 5

Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Führung des Verbandes, sowie die
Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und die Verwal-
tung des Vermögens, sowie der Erlass von Nebenordnungen.

Ziffer 6

Der Präsident, bei dessen Verhinderung, einer der (fünf) Vizepräsidenten, beruft die
Hauptversammlung, die Sitzungen des Präsidiums und die Sitzungen ein.

Ziffer 7

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Verbandes und ist für eine ordnungsgemä-
ße Buchführung verantwortlich.

Ziffer 8

Die Tätigkeit des Präsidenten und der sonstigen Mitglieder des Präsidiums sind ehren-
amtlich, jedoch können Kosten erstattet werden.

Ziffer 9

Der Jugendvorstand wird auf Widerruf gewählt. Er ist dem Beirat angeschlossen und
vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder, der dem Verband angeschlossen
Gesellschaften und Vereine.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 9

Schlussbestimmungen

Ziffer 1

Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Liquidation durch vier Liquidatoren,
die von der über die Auflösung beschließende Versammlung zu bestellen sind.

Ziffer 2

Nach beschlossener Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter
Zwecke oder Aufhebung ist das Vermögen der – Gemeinnützigen Stiftung des *Deut-*

schen Fastnachtmuseum in Kitzingen-, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Deutschen Fastnachtmuseum und Zentralarchiv zu verwenden hat, zuzuführen. "

Ziffer 3

Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen des BGB § 21 bzw. 55 ff heranzuziehen.

Ziffer 4

Das Präsidium ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherweise angeordnet werden, vorzunehmen.

Ziffer 5

Die vorstehende Satzung wurde am 24. September 2010 von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Düren, den 24. September 2010

Rolf Peter Hohn
Präsident

Düren im September 2010

Die vorstehende Satzung ist eine Abschrift von der zurzeit gültigen Fassung, deren Änderungen am 24.09.2010 von der Jahreshauptversammlung beschlossen wurden. Ergänzend zur Satzung hat die von der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.04.1997 beschlossene Nebenordnung zur Satzung (gem. 1 Ziff 4 Buchstabe d) Gültigkeit. Die Nebenordnung zur Satzung ist angefügt.

Nebenordnung zur Satzung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des RVD hat am 25. April 1997 (**gem. § 7 Ziff. 5 der Satzung**) folgende Nebenordnung zur Satzung beschlossen, die den Begriff Auswüchse in der fastnachtlichen Brauchtumspflege (**gem. § 1 Ziff. 4 Buchstabe d**) definiert.

Anwesend waren **75** von **123** Gesellschaften des RVD. Stimmberechtigt waren nach der gültigen Satzung 156 Delegierte. Die Nebenordnung wurde beschlossen bei 5 Gegenstimmen und 7 Stimmenthaltungen.

Nebenordnung

zur Satzung (**gem. § 1 Ziff 4 Buchstabe d**) der Satzung des RVD

„Oben- Ohne- Darbietungen, Striptease, Nacktauftritte und Zoten, die die Grenzen des guten Geschmacks massiv überschreiten, sowie die Darstellung und Verunglimpfung religiöser Themen sind eindeutige Auswüchse in der fastnachtlichen, karnevalistischen Brauchtumpflege, im Sinne von § 1 Ziffer 4 Buchstabe d und Ausschlussgründe im Sinne von § 4 Ziffer 1, der Satzung des Regionalverbandes Düren.“

Wir bitten alle Mitgliedsgesellschaften um Kenntnisnahme und Beachtung dieser Nebenordnung, die mit sofortiger Wirkung in Kraft tritt.

Die Mitgliederversammlung beschloss (**gem. TOP 05 der Tagesordnung**) als Maßnahme gegen zukünftige Verstöße gegen die Satzung und Nebenordnung wie folgt vorzugehen:

Bei Verstößen gegen die Satzung und Nebenordnung schließt das Präsidium diese Gesellschaft nach Anhörung aus dem Verband aus.

Wir um Kenntnisnahme und Beachtung.

Düren, den 28.04.1997
Regionalverband Düren im BDK
das Präsidium

Rolf Peter Hohn
Präsident